

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

12. Jahrgang

Freitag, den 12. Mai 2017

Nummer 6 | Woche 19



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage Seite 3
- Interessenbekundungsverfahren für ein Grundstück in Reppinichen Seite 6
- Verkauf von Bauland in Wiesenburg Seite 6
- Verkauf von Bauland in Grubo Seite 7
- Verkauf von Gartengrundstück in Wiesenburg..... Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2017 Seite 8
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches – Flächennutzungsplan der Gemeinde Linthe..... Seite 10
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches – Bebauungsplan „Wohngebiet am Sportplatz“ der Gemeinde Linthe – Gemarkung Linthe..... Seite 12
- Zuordnung einer Gemeindestraße gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes – Gemeinde Golzow Seite 13
- Haus- und Nutzungsordnung des Waldbades Borkheide..... Seite 13

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- 1. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsbeschluss vom 08.05.2012 (Ortsumgehung Eutzsch)..... Seite 15

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – amtierender Amtsdirektor, Lars Nissen, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wiesenburg/Mark, den 4. April 2017

Beschluss-Nr. 125-19/17

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen für das Jahr 2017“.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 BbgLÖG¹⁾ dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Um den Bedürfnissen eines in Folge des besonderen Ereignisses vorhandenen beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit zu geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen, soll für den Ortsteil Wiesenburg eine ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 BbgLÖG in Verbindung mit § 24 ff. OBG²⁾ erlassen werden.

Vor Erlass dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 5 Absatz 1 BbgLÖG wurden im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Handelsverband Berlin-Brandenburg (HBB), die Industrie- und Handelskammer Potsdam (IHK), ver.di Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche und die Katholische Kirche angehört. Die Katholische Kirche teilte mit Schreiben vom 13. Februar 2017 mit, dass keine Einwände gegen die Festsetzung des vorgeschlagenen Termins bestehen.

Die Industrie- und Handelskammer und der Handelsverband Berlin-Brandenburg teilten mit Schreiben vom 15. Februar 2017 mit, dass ebenfalls keine Einwände gegen die Festsetzung des vorgeschlagenen Termins bestehen.

Die Evangelische Kirche und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) nutzen die Möglichkeit zur Abgabe einer fristgerechten Stellungnahme nicht.

Rechtsgrundlagen:

- 1) Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158) in der derzeit gültigen Fassung
- 2) Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) in der derzeit gültigen Fassung

Abstimmungsergebnis:

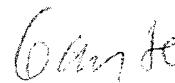
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0



Gante
Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen im Jahr 2017

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 [Nr. 15] S.158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 [Nr. 46]) in Verbindung mit §§ 24, 26, 29 und 33 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96 [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Wiesenburg/Mark als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 4. April 2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen und Veranstaltungen im Ortsteil Wiesenburg dürfen die dortigen Verkaufsstellen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) wie folgt öffnen:

1. Sonntag 14. Mai 2017 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Anlässlich des 17. Blumenmarktes

(2) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

§ 2**Beschäftigung von Arbeitnehmern**

Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen beschäftigt, so sind die Vorschriften des § 10 BbgLÖG, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in der jeweiligen aktuellen Fassung einzuhalten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 3**Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

**Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG)
vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158)
geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 46])**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Öffnung von Verkaufsstellen sowie das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen und die damit in Verbindung stehenden Beschäftigungszeiten des Verkaufspersonals.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind
 1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen und
 2. sonstige Verkaufsstände, Kioske sowie ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden. Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.
- (2) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetouillettenartikel, Bild- und Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielwaren von geringem Wert, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.
- (3) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Abs. 1 des Feiertagesgesetzes bestimmten gesetzlichen Feiertage.

**§ 3
Allgemeine Ladenöffnungszeiten**

- (1) Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von 0 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeiten), soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Verkaufsstellen müssen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:
 1. an Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember, der auf einen Adventssonntag fällt,
 2. am 24. Dezember, sofern dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr.
- (3) Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten ist auch das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Soweit für Verkaufsstellen nach diesem Gesetz Abweichungen von den Ladenschlusszeiten des Absatzes 2 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen auch für das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen.
- (4) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

**§ 4
Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen**

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr geöffnet sein:
 1. Verkaufsstellen, deren Angebot in erheblichem Umfang aus einer oder mehreren der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Back- und Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnisse besteht, für die Dauer von fünf zusammenhängenden Stunden,
 2. Verkaufsstellen für überwiegend selbst erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche Produkte für die Dauer von acht Stunden.
- (2) An Sonn- und Feiertagen dürfen leicht verderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr außerhalb von Verkaufsstellen in der Zeit von 7 Uhr bis 19 Uhr angeboten werden.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen, sofern der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, in der Zeit von 7 Uhr bis 14 Uhr geöffnet sein:
 1. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten,
 2. Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Abgabe der Waren am Ostermontag, Pfingstmontag und am zweiten Weihnachtsfeiertag. Ausgenommen ist der Verkauf tagesaktueller Zeitungen.

**§ 5
Weitere Verkaufssonntage**

- (1) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen in einzelnen in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 aufzuführenden Kurorten, Ausflugs- und Erholungsorten an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen von 11 Uhr bis 19 Uhr geöffnet sein. Neben Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden. Die in Satz 1 genannten Sonn- und Feiertage werden durch die Kreisordnungsbehörden als Sonderordnungsbehörden mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt.
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Orte nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Sie kann dabei eine Beschränkung auf bestimmte Ortsteile vorsehen.

**§ 6
Apotheken**

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 ist Apotheken an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember die Öffnung ihrer Verkaufsstellen zur Abgabe von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren während des ganzen Tages gestattet.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- (2) Die Landesapothekerkammer regelt, dass während der Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 2 abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt. Die Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 7 Tankstellen

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 dürfen Tankstellen an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember während des ganzen Tages geöffnet sein.
- (2) An Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

§ 8 Verkaufsstellen in Personenbahnhöfen und auf Flughäfen

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und auf Flughäfen an Sonn- und Feiertagen für den Verkauf von Reisebedarf sowie Geschenkartikeln während des ganzen Tages geöffnet sein.
- (2) Auf Flughäfen dürfen an Sonn- und Feiertagen auch Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs verkauft werden.

§ 9 Ausnahmen im öffentlichen Interesse

In Einzelfällen kann die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde befristete Ausnahmen von den §§ 3 bis 8 bewilligen, wenn ein herausragend gewichtiges öffentliches Interesse vorliegt.

§ 10 Beschäftigungszeiten

- (1) In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, soweit dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. Die Beschäftigungszeit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf acht Stunden nicht überschreiten.
- (2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die gemäß Absatz 1 an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13 Uhr und, wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden sie bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen an höchstens zwei Adventssonntagen im Jahr beschäftigt werden.
- (3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Sonnabend von der Beschäftigung freigestellt zu werden.
- (4) Beschäftigte, die mit einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige angehörige Person im Sinne des § 14

des Elften Buches Sozialgesetzbuch versorgen, sind auf Verlangen von einer Beschäftigung nach 20 Uhr freizustellen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist.

- (5) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag und Beschäftigungsdauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen gemäß Absatz 2 zum Ausgleich für die Beschäftigung gewährte Freistellung zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 11 Aufsicht und Auskunft

- (1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden. Bezüglich der Beschäftigungszeiten nach § 10 obliegt die Aufsicht der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesoberbehörde.
- (2) Die Inhaberinnen oder Inhaber von Verkaufsstellen, die Gewerbetreibenden und sonstigen Personen, die Waren in Verkaufsstellen im Sinne von § 2 Abs. 1 gewerblich anbieten, sind verpflichtet, den aufsichtsführenden Behörden gemäß Absatz 1 die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu geben und das Verzeichnis nach § 10 Abs. 5 auf Verlangen vorzulegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 bis 4 Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet oder Öffnungszeiten der Verkaufsstelle nicht von außen deutlich lesbar bekannt gibt,
 2. entgegen den §§ 4 bis 9 Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
 3. entgegen § 10 Abs. 1 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt,
 4. entgegen § 10 Abs. 2 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern die Ausgleichszeiten für Sonn- oder Feiertagsarbeit nicht oder nicht ausreichend gewährt,
 5. entgegen § 10 Abs. 5 die Beschäftigungszeiten nicht aufzeichnet oder die Aufzeichnungen nicht aufbewahrt,
 6. entgegen § 11 Abs. 2 Auskünfte oder Verzeichnisse nicht erteilt oder nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro geahndet werden.

§ 13 Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt im Land Brandenburg

1. das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954, 1968), und
2. die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186, 1187).

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Interessenbekundungsverfahren für ein Grundstück in Reppinichen

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark sucht Interessenten für das im Ortsteil Reppinichen, Dorfstraße 37, gelegene Mehrfamilienhaus, z.T. vermietet.

Das Grundstück hat eine Größe von 933 qm und ist neben dem Wohnhaus mit 2 Garagen und einem Nebengebäude bebaut.

Interessenten werden gebeten, ihr Angebot, verbunden mit einer ausführlichen Darstellung der beabsichtigten Nutzung bis zum 15.8.2017 schriftlich bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark einzureichen.

Rückfragen sind telefonisch unter 033849-7980 oder gerne per E-Mail unter gemeinde@wiesenburgmark.de möglich.



Verkauf von Bauland in Wiesenburg

Baugrundstück in der Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück 1015, Fläche 400 qm

Baugrundstück in der Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück, Flurstück 1159, Fläche 503 qm

Die Flurstücke befinden sich im Innenbereich, eine Bebaubarkeit ist möglich.

Erschließung

Am öffentlichen Straßenraum Strom, Wasser, Telekom, Erdgas, zentrale Abwasserbeseitigung

Kaufpreis

Mindestens für Flurstück 1015 = 8.000 € und

Für Flurstück 1159 = 10.060 € (20,00 €/qm)

Lage

Bundesland Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemeinde Wiesenburg/Mark, Gemarkung Wiesenburg, ca. 1216 Einwohner

Freizeitgestaltung

Sporthalle und Sportplatz, Kletteranlage, aktives Vereinsleben, Spielplatz, Mehrgenerationenplatz, Dorfgemeinschaftshaus, Freiwillige Feuerwehr u.v.m.

Grundschule mit integrierter Tagesbetreuung, Kindertagesstätte, 2 Supermärkte, Sparkasse, VR Bank, Apotheke, medizinische Betreuung und Verwaltungssitz vor Ort.

In Wiesenburg befindet sich das Schloss mit Schlosspark.

Verkehrsanbindung

Bahnhof Wiesenburg/Mark ca. 3 km

Bahnhof Bad Belzig ca. 12 km

Bundesstraße B 246 und B 107

Autobahnanschluss A9

Anbindung an die Kreisstadt Bad Belzig über den öffentlichen Personenverkehr gegeben.

Nähere Auskünfte erteilt Frau Lindenberg unter 033849 79820 oder per E-Mail lindenberg.gemeinde@wiesenburgmark.de

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**Verkauf von Bauland in Grubo**

Baugrundstück in der Gemarkung Grubo,
Flur 1, Flurstück 91/3, Fläche 729 qm

Das Flurstück befindet sich im Innenbereich, eine Bebaubarkeit ist möglich.

Erschließung

Am öffentlichen Straßenraum Strom, Wasser, Telekom, Erdgas, Abwasserentsorgung über Abwassersammelgruben

Kaufpreis

Mindestens = 5832,00 € (8,00 €/qm)

Lage

Bundesland Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemeinde Wiesenburg/Mark, Gemarkung Grubo, ca. 173 Einwohner

Freizeitgestaltung

Aktives Vereinsleben, Spielplatz, Dorfgemeinschaftshaus, Freiwillige Feuerwehr, Kindertagesstätte, u.v.m.

Grundschule mit integrierter Tagesbetreuung, 2 Supermärkte, Sparkasse, VR Bank, Apotheke, medizinische Betreuung und Verwaltungssitz befinden sich im ca. 6,5 km entfernten Wiesenburg.

Verkehrsanbindung

Bahnhof Wiesenburg/Mark	ca. 10 km
Bahnhof Bad Belzig	ca. 12 km
Bundesstraße /Landesstrasse	B 107 und L 84
Autobahnanschluss	A9

Anbindung an Grundschule, den Verwaltungssitz Wiesenburg/Mark und die Kreisstadt Bad Belzig über den öffentlichen Personenverkehr gegeben.

Nähere Auskünfte erteilt Frau Lindenberg unter 033849 79820 oder per E-Mail lindenberg.gemeinde@wiesenburgmark.de

Verkauf von Gartengrundstück in Wiesenburg

Gelegen in der Gemarkung Wiesenburg Flur 1, Flurstück 693/7,
Fläche 260 qm

Es handelt sich um ein Gartengrundstück zu Erholungszwecken und kleingärtnerischer Nutzung

Kaufpreis

Mindestens = 1300,00 € (5,00 €/qm) für Grund und Boden
zuzüglich Nebenkosten

Lage

Bundesland Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemeinde Wiesenburg/Mark

2 Supermärkte, Sparkasse, VR Bank, Apotheke, medizinische Betreuung und Verwaltungssitz befinden sich vor Ort

Verkehrsanbindung

Bahnhof Wiesenburg/Mark	ca. 3 km
Bahnhof Bad Belzig	ca. 12 km
Bundesstraße /Landesstrasse	B 107 und B 246
Autobahnanschluss	A9

Nähere Auskünfte erteilt Frau Lindenberg unter 033849 79820 oder per E-Mail lindenberg.gemeinde@wiesenburgmark.de

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Haushaltssatzung
des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Brück vom 27.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.625.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.495.300,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.281.100,00 €
Auszahlungen auf	4.335.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.575.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.185.100,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	306.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.023.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	400.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	127.400,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

400.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

180.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

27,00 v.H.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 10. des Monats zu zahlen.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf	20.000 €
b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf	10.000 €
c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000 €

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	150.000 €
und	
b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	50.000 €

5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.

6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**§ 7**

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet.
Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 20.04.2017



Nissen
Amtierender Amtsdirektor

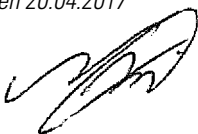
Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 27.03.2017 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2017 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Die Genehmigung gemäß § 140 BbgKVerf i.V. mit § 74 Abs. 2 BbgKVerf zu den Festsetzungen im § 2 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde am 12.04.2017 unter dem Aktenzeichen 41-Si 134/16/17 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 20.04.2017



Nissen
Amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches
Flächennutzungsplan der Gemeinde Linthe**

Die Gemeindevertretung Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. November 2016 (L-30-138/16) die Aufstellung der zweiten Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans als Parallelverfahren zur Erstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet am Sportplatz“ beschlossen. Die Bezeichnung als zweite Änderung ist fehlerhaft und wurde daher mit Beschluss vom 5. April 2017 (L-30-151/17) korrigiert. Das Verfahren ist das **dritte Änderungsverfahren** zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Linthe.

In der öffentlichen Sitzung am 5. April 2017 (L-30-151/17) wurde der Vorentwurf der dritten Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Darlegung der Planungsziele die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt. Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Linthe öffentlich bekannt gemacht.

Es sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden.

Das Plangebiet ist in der Anlage dargestellt.

Der Vorentwurf der dritten Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung sowie Umweltbericht wird in der Zeit vom

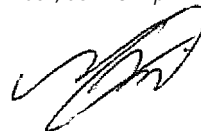
29. Mai 2017 bis zum 3. Juli 2017

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt.

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie	von 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie	von 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie	von 13:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie	von 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr	

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Brück, den 18. April 2017



L. Nissen
amtierender Amtsdirektor

Anlage zur Bekanntmachung 3. Änderung FNP

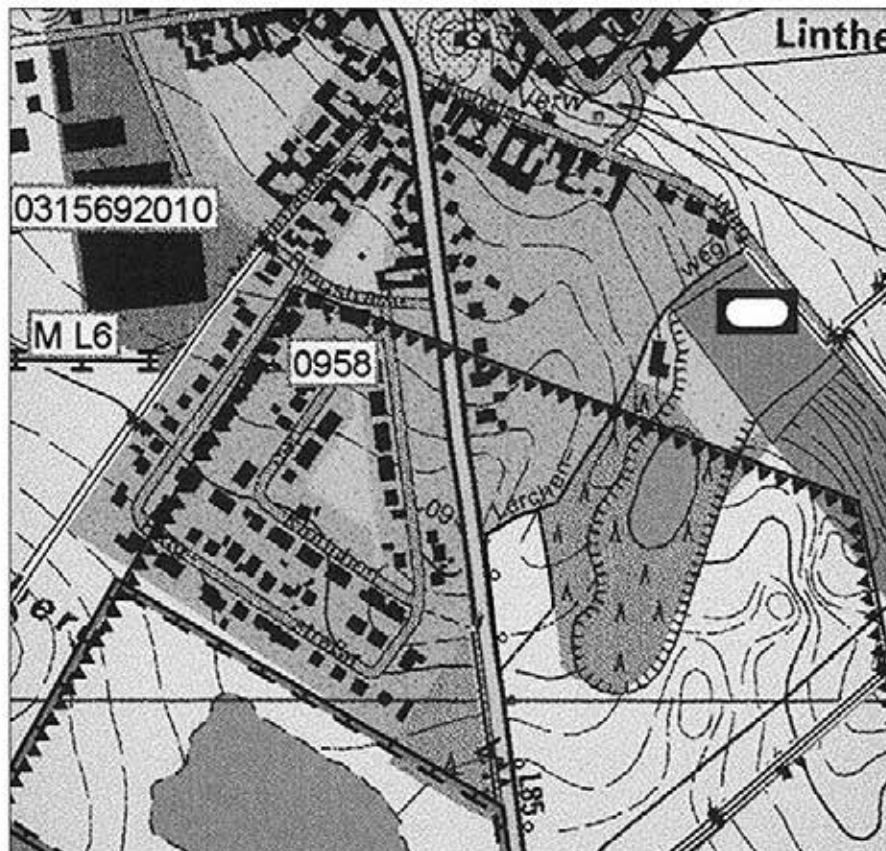


Abb. 1: Ausschnitt wirksamer FNP der Gemeinde Linthe

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

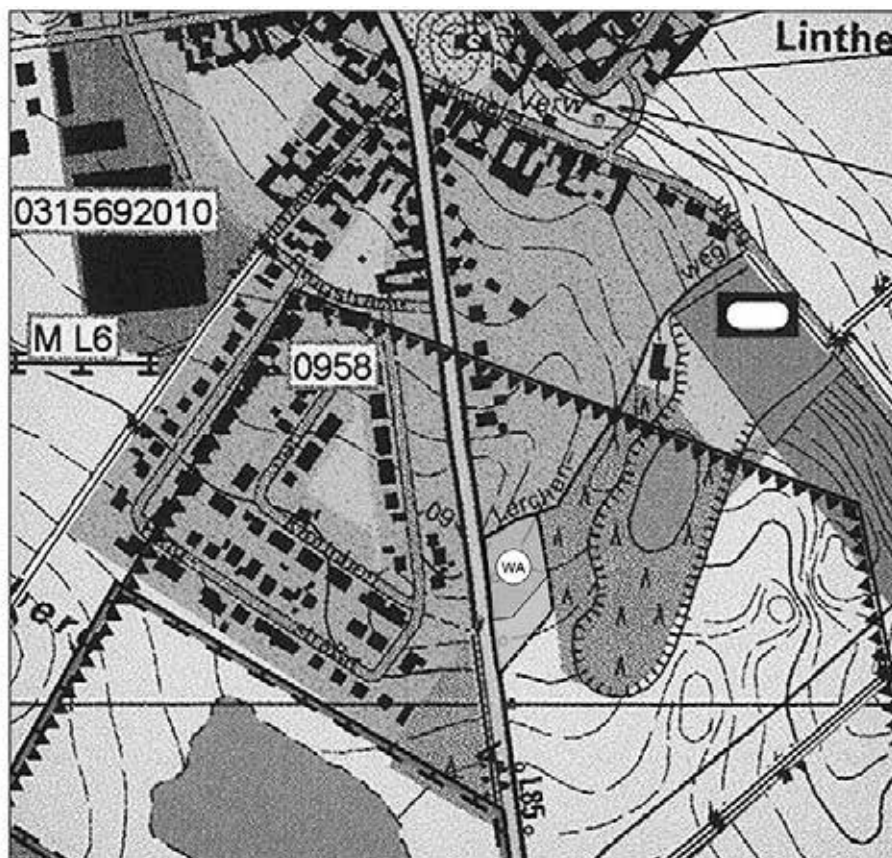


Abb. 2: beabsichtigte Änderung FNP der Gemeinde Linthe

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 5. April 2017 beschlossene, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der dritten Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linthe wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 18. April 2017


L. Nissen
amtierender Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches Bebauungsplan „Wohngebiet am Sportplatz“ der Gemeinde Linthe – Gemarkung Linthe

Die Gemeindevertretung Linthe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. November 2016 (L-30-130/16) die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet am Sportplatz“ beschlossen. In der öffentlichen Sitzung am 5. April 2017 (L-30-152/17) wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Darlegung der Planungsziele die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Linthe öffentlich bekannt gemacht.

Es sollen die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden.

Das Plangebiet ist in der Anlage dargestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich Begründung sowie Umweltbericht wird in der Zeit vom

29. Mai 2017 bis zum 3. Juli 2017

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück ausgelegt.

montags	von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie	von 13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags	von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie	von 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs	von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie	von 13:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie	von 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 bis 12:00 Uhr	

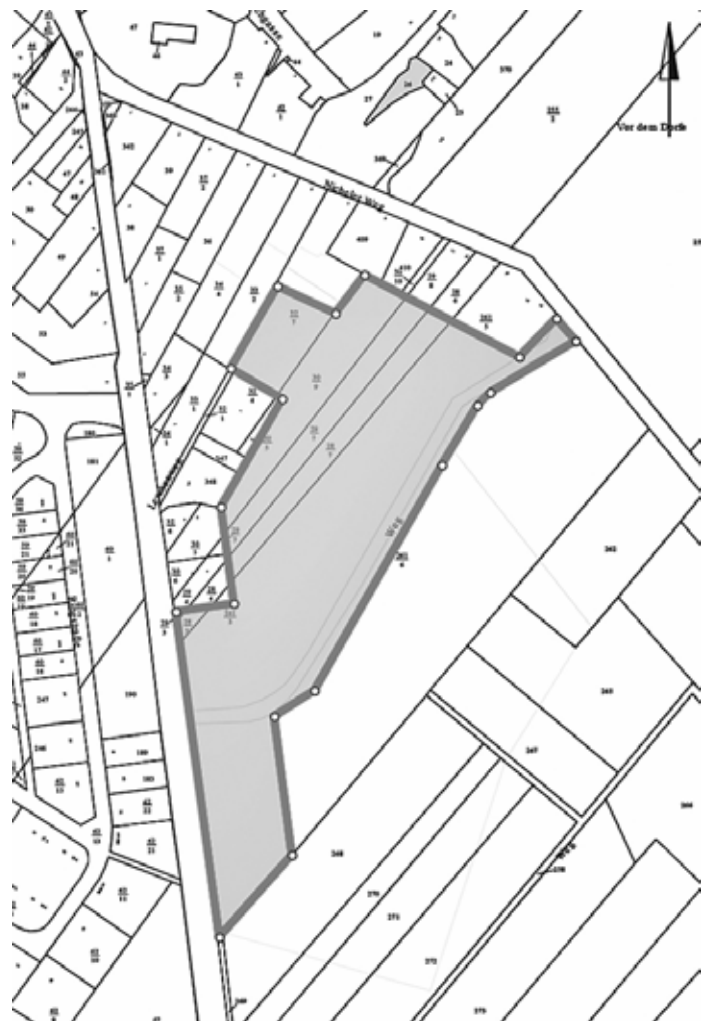
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Brück, den 18. April 2017



L. Nissen
amtierender Amtsdirektor

Anlage zur Bekanntmachung B-Plan „Wohngebiet am Sportplatz“



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 5. April 2017 beschlossene, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet am Sportplatz“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den 18. April 2017



L. Nissen
amtierender Amtsdirektor

— Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück —

Zuordnung einer Gemeindestraße gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Die Gemeinde Golzow hat in der öffentlichen Sitzung am 21. März 2017 die Zuordnung der folgenden Straße beschlossen:


1. Gemarkung Golzow, Flur 2, Flurstück 11 (Größe 721 qm)
vorherige Zuordnung: Am Sportplatz
Dieser Straßenabschnitt wird der Hauptstraße (Nummer 900) als Seitenarm 900/5 zugeordnet.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Brück – Der Amtsdirektor –, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück einzulegen.

Brück, 27. April 2017



Nissen
amtierender Amtsdirektor

Zuordnung Straßenabschnitt zur „Hauptstraße“, 14778 Golzow



Haus- und Nutzungsordnung des Waldbades Borkheide

§ 1 Allgemeines

Das Waldbad Borkheide ist ein vom „Naturbad Borkheide e.V.“ betriebenes chemiefreies Naturbad. Die Reinigung des Badewassers erfolgt ausschließlich auf natürliche Weise über die Wurzelaktivitäten ausgesuchter Teichpflanzen sowie Filterkiese. Wasserverluste durch natürliche Verdunstung oder gewollte Absenkung des Wasserspiegels, werden durch die Einspeisung von Grundwasser aus eigenen Tiefbrunnen ausgeglichen.

Die Wasserhygiene wird durch ein akkreditiertes Prüflabor nach den gesetzlichen Bestimmungen überwacht. Die Laborwerte werden im Schaukasten des Waldbades veröffentlicht.

Der Betrieb des Bades hat nach Regeln zu erfolgen, die für alle Vereinsmitglieder und Tagesgäste verbindlich sind!

Die Haus- und Nutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich der Gebäude- und Badanlagen. Sie ist für alle Badbesucher verbindlich. Mit dem Betreten des Waldbades verpflichten sich alle Vereinsmitglieder und Gäste diese Ordnung einzuhalten.

Vorstandsmitglieder und diensthabende Rettungsschwimmer üben das Hausrecht aus.

§ 2 Nutzung des Waldbades

1. **Das Betreten des Waldbades Borkheide ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder dem Mitgliedsausweis möglich.**

Eine Eintrittskarte gilt für eine Person (Erwachsene bzw. Kinder ab 3 Jahre zahlen den gleichen Eintrittspreis). Die Mitgliedsausweise sind nicht übertragbar! Sie bleiben Eigentum des Vereins und sind bei Kündigung zurückzugeben. Für den Ersatz verloren gegangener Mitgliedsausweise wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro erhoben.

Eine missbräuchliche Nutzung der Eintrittskarten/Mitgliedsausweise wird mit einer Gebühr von 40 Euro belegt, wir behalten uns das Recht einer Strafanzeige wegen Betrugs vor!

Ausgeschlossen von der Nutzung des Bades sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden sowie Hautausschlägen. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol, u.ä.) stehen, ist der Zutritt verboten!

2. **Das Bad ist täglich von 07.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Die Nutzung des Bades ist nur gestattet, wenn ein Rettungsschwimmer vor Ort ist. Letzter Einlass ist um 20:30 Uhr.**

Rettungsschwimmer bzw. Vorstandsmitglieder sind befugt, aufgrund der örtlichen Bedingungen jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung des Bades festzulegen und durchzusetzen. Die Benutzung des Bades kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

3. Kindern unter 8 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Begleitpersonen sind für das Verhalten der Kinder verantwortlich.
4. Die Nutzung des Bades durch Schulklassen, Kindergarten- bzw. IT-BA-Gruppen oder sonstiger geschlossener Gruppen wird vom Vorstand gesondert geregelt.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

§ 3

**Verhalten auf dem Gelände
und in den Gebäuden des Waldbades**

1. Alle Badegäste haben sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.
2. Das Betreten der Uferzone des Regenerationsteiches ist nicht gestattet.
3. In die Sanitärräume für Damen dürfen Jungen nur bis zum Alter von 8 Jahren mitgenommen werden. Gleiches gilt für Mädchen im Männerbereich. Das gleichzeitige Benutzen einer Umkleidekabine durch mehrere Personen ist verboten. Das gilt nicht für eigene Kinder.
4. Aus hygienischen Gründen ist das Rasieren, Maniküren und Pediküren im Duschbereich untersagt.
5. Im Bad ist von allen Badegästen Badebekleidung zu tragen. Textilfreie Bademöglichkeiten werden gesondert bekanntgegeben.
6. In den Räumen des Waldbades herrscht absolutes Rauchverbot!
7. Die Rasenflächen sind Liegeflächen. Ballspielen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche (Volleyballfeld) gestattet. Vor dem Verlassen des Bades bitten wir alle Gäste, ihr genutztes Umfeld sauber und ordentlich zu verlassen. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit unzerbrechlichem Geschirr serviert werden.

Auf dem gesamten Freigelände des Waldbades herrscht wegen der Unfallgefahr striktes Glasverbot!

8. Der laute Betrieb von Phonogeräten ist mit Rücksicht auf alle anderen Badegäste verboten.
9. **Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen von Tieren (auch bei Veranstaltungen außerhalb der Badesaison) untersagt!**

§ 4

Verhalten in und am Becken

1. **Wegen der Funktionsweise als Naturbad mit sich selbst reinigendem Wasser werden alle Besucher gebeten, vor Nutzung des Beckens die Duschen aufzusuchen und Sonnenschutzmittel nur sparsam zu verwenden.**
2. Die Benutzung von Luftmatratzen, Schlauchbooten und Luftreifen im Schwimmbecken ist untersagt.

3. Das Springen vom Beckenrand ist nur im Schwimmbereich von den Steganlagen und der Sprungeinrichtung gestattet.
4. Die Nutzung der Sprunganlage ist nur mit Zustimmung der Rettungsschwimmer gestattet. Während des Sprungbetriebes bitten wir alle Schwimmer zu ihrer eigenen Sicherheit nicht in den Eintauchsektor zu schwimmen. Die Rettungsschwimmer bzw. Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, die Sprunganlage zu sperren.

§ 5

Unfälle und Haftung

1. Alle Unfälle sind unverzüglich bei den Rettungsschwimmern oder anwesenden Vorstandsmitgliedern anzuzeigen. Jeder ist zur sofortigen Hilfeleistung im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden des Vereins nachgewiesen wird.
2. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen, haftet der Verursacher und ist zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.
3. Für mitgebrachte Gegenstände, Kleidung sowie abgestellte Fahrzeuge vor dem Waldbad übernimmt der „Naturbad Borkheide e.V.“ keine Haftung. Fahrräder sind in die dafür bereitgestellten Ständer einzustellen.

§ 6

Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung

1. Wir bitten alle Vereinsmitglieder und Gäste um Einhaltung dieser Ordnung.
2. Die Rettungsschwimmer und anwesende Vorstandsmitglieder des „Naturbad Borkheide e.V.“ sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung zu achten. Der genannte Personenkreis ist berechtigt, von seinen satzungsmäßigen Rechten auf Aussprache von Strafen Gebrauch zu machen, bei schweren Verstößen Hausverbot auszusprechen bzw. Strafanzeige zu stellen! Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserem Waldbad Borkheide!

Borkheide, Mai 2017

Der Vorstand

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Dessau-Roßlau, den 15.03.2017

Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch
Landkreis Wittenberg
Verfahrensnummer 611-17WB 4018

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsbeschluss vom 08.05.2012

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit die Änderung des Flurbereinigungsgebietes im o.g. Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Eutzsch	1	139/6
Eutzsch	4	10/7
Eutzsch	7	37
Eutzsch	8	53
Pratau	18	189

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt 3,8619 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 604,2063 ha.

Die Änderung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser 1. Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte vom 15.03.2017 dargestellt.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:
- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet neu hinzugezogenen Grundstücke;
 - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.
3. Die Eigentümer der neu zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke werden Mitglieder der Körperschaft des öffentlichen Rechts Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Ortsumgehung Eutzsch, vertreten durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft.

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen eines Verfahrensgebietes anordnen, auch wenn der Einleitungsbeschluss von der oberen Flurbereinigungsbehörde erlassen worden ist.

Die Erweiterung des Verfahrensgebietes verfolgt das Ziel, die für das Unternehmen benötigten Flächen zur Verringerung des Landabzuges aufzubringen.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, für die unter 1. genannten Flurstücke ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungskates zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Eigentumsbeschränkungen

Von der Bekanntgabe der Änderungsanordnung Nr. 1 bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen des Eigentums:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die 1. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

DS

Tonn

Die vorstehende 1. Änderungsanordnung mit der dazu gehörigen Gebietskarte liegt



- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg
- in der Stadt Jessen (Elster), Schloßstr. 11, 06917 Jessen (Elster)
- in der Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
- in der Stadt Zahna-Elster, Rathausplatz 1, 06895 Zahna
- in der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg
- in der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstr. 14f, 14913 Niedergörsdorf
- in der Stadt Treuenbrietzen, Großstr.105, 14929 Treuenbrietzen
- im Amt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Großstr.6, 14823 Niemegk
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

*Friedrich
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt*

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

<p>Zeichnerklärung: Gebietsgrenze Gebietsgrenze, aus Trasse, gepflast</p>	
 <p>Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten Anhalt 06846 Dessau-Roßla, Köhlerstr. Straße 161 (Flurbereinigungs- und Flurneuerungsbehörde)</p>	
<p>Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG</p>	
Verfahrensnr.	Ortsamtehang Eutzsch
<p>Gebietskarte</p>	
<p>Änderungsanordnung Nr. 1 vom 15.03.2017</p>	
Landkreis	Wittenberg
Altflächen	Ernte des Ostens
611 - 17WB018	ca. 404 ha
Neuland	Bruckelwin
ca. 1 - 2500	15.03.2017
<p><small>Geleitvermerk Durchgang auf der Grundlage von Grundbesitzverhältnissen der Geleitvermerk- verordn. Sachsen-Anhalt vom 20.03.2015, § 1, 15808 © LVormG 158 www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010121</small></p>	

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –